

# **BGer 6B 306/2024 vom 18. April 2024**

Bundesgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_306\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_306_2024)

FR: TF 6B 306/2024 du 18 avril 2024

IT: TF 6B 306/2024 del 18 aprile 2024

## **Regeste**

Mehrfache Urkundenfälschung; Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erhebt ein erstes Mal mit Eingabe vom 30. März 2024 (Poststempel) Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 29. Februar 2024. Das fragliche Urteil liegt indessen erst im Dispositiv vor und enthält demzufolge noch keine durch das Bundesgericht überprüfbare Begründung. Die sinngemässe Beschwerde erweist sich damit als verfrüht. Darauf ist der Beschwerdeführer mit Schreiben des Bundesgerichts vom 3. April 2024 ausdrücklich hingewiesen worden, ebenso auf Art. 100 Abs. 1 BGG, wonach eine Beschwerde gegen einen Entscheid erst innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ist. Das per Einschreiben versandte Schreiben konnte zugestellt werden. Nichtsdestotrotz gelangt der Beschwerdeführer am 12. April 2024 erneut mit sinngemässer Beschwerde an das Bundesgericht. Da das Urteil des Appellationsgerichts vom 29. Februar 2024 noch immer nicht in der begründeten Fassung, sondern erst im Dispositiv vorliegt, erweist sich die sinngemässe Beschwerde nach wie vor als verfrüht und kann darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden. Ausnahmsweise werden keine Kosten erhoben.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wird abermals auf Art. 100 Abs. 1 BGG hingewiesen, wonach eine Beschwerde an das Bundesgericht erst nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen ist. Zudem wird er darauf hingewiesen, dass weitere verfrühte Beschwerdeeingaben in derselben Sache formlos zu den Akten gelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.